

**1. Satzung
zur Änderung der Feuerwehrsatzung**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), in Verbindung mit §§ 2, 6 Abs. 1 und 3, 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 5, 16 und 18 Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Feuerwehrsatzung**

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg vom 10. November 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. November 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Erfüllung besonderer, fachspezifischer Aufgaben können aus den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg Sondereinheiten gebildet werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Er entscheidet über Einrichtung, Organisation und Aufgabenfelder von Sondereinheiten.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sonstige Einnahmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassenführer eine Wirtschaftsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister über den Feuerwehrkommandanten zur Kenntnis zu geben.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister in einer Kas-
senordnung geregelt.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „sowie die voraussichtli-
chen Kassenanfangs- und -endstände“ eingefügt.
 - bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassenführer eine Wirtschaftsrech-
nung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des
Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister über den Feuer-
wehrkommandanten zur Kenntnis zu geben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 7 werden die Absätze 7 bis 8.
 - d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister in einer Kas-
senordnung geregelt.“
5. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zum Ersatz der Auslagen, die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der
Übungen entstehen, erhält jeder Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen
Feuerwehr einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 48 Euro pro Jahr. Damit sind
insbesondere Fahrtkosten zu Einsätzen und Übungen, Telefonkosten und Reinigungs-
kosten abgedeckt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze wäh-
rend ihrer Arbeitszeit auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstausfall nach einem
einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 18 Euro für jede volle Stunde.
Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Ein-
satzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufge-
rundet.“
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Bei Verstärkung der Feuerwache außerhalb von Einsätzen zur Überbrückung per-
soneller Engpässe in der Berufsfeuerwehr wird eine Entschädigung von 4 Euro je Stun-
de gewährt.“
6. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „13 Euro“ durch die Wörter „18 Euro“ ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „8 Euro“ durch die Wörter „11 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:
1. Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr: 750 Euro pro Jahr,
 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr: 150 Euro pro Jahr,
 3. Schriftführer: 100 Euro pro Jahr,
 4. Kassenführer der Feuerwehrgasse: 100 Euro pro Jahr,
 5. Frauenvertreterin: 60 Euro pro Jahr,
 6. Stadtjugendfeuerwehrwart: 160 Euro pro Jahr,
 7. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart: 80 Euro pro Jahr
(sind 2 Stellvertreter gewählt, teilen sich diese den Betrag),
 8. Leiter der Altersabteilung: 100 Euro pro Jahr,
 9. Abteilungskommandant: 500 Euro pro Jahr,
 10. Stellvertretender Abteilungskommandant: 150 Euro pro Jahr
(sind 2 Stellvertreter gewählt, teilen sich diese den Betrag),
 11. Jugendwart der Abteilung: 60 Euro pro Jahr.

Diese Entschädigungen werden je Kalenderjahr gewährt und zum Ende eines Jahres ausgezahlt. Wird eine Funktion nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, erfolgt die Entschädigung anteilig.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „13 Euro“ durch die Wörter „18 Euro“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht das Führen eines Haushalts ist (z. B. Studierende, Schüler), gehören nicht zum Personenkreis des Absatzes 1.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister